

Piran hatte sich der Gemeinderat, trotz gegenteiliger Anordnungen der Lokalbehörden, durch eine kleine Spende an der Errichtung des Dantedenk-
mals in Florenz beteiligt – wurde in Italien das Dantejubiläum zur geplan-
ten Feier der nationalen Einheit. Toggenburg war sichtlich zufrieden, daß
es in Venetien trotz der vielen Veranstaltungen nicht einmal ansatzweise zu
Unruhen gekommen war und daß die österreichischen Dantefeiern die ita-
lienischen teilweise sogar noch übertroffen hatten – die Parallelaktion war
ein großer Erfolg:

„Die ganze Feierlichkeit ging auch hier, wie in den übrigen Städten, in aller Ordnung
vor sich, und ist mit derselben die Reihe der Dantefeste geschlossen, deren Zahl – bei-
läufig gesagt – im Venezianischen größer war als in den übrigen Teilen Italiens, mit
Ausnahme der Stadt Florenz und deren Verlauf durchgehends als ein sehr anständiger
bezeichnet werden muß, da die Pietät für den großen Dichter überall ihren Ausdruck
fand, ohne irgendwie in eine politische Demonstration auszuarten³³⁷.

5. DIE PRESSE

Im Neoabsolutismus bestand in der Habsburgermonarchie auf Basis der
Preßordnung von 1852 ein sehr restriktives Preßsystem. Die Vorzensur, die
strenge Konzessionspflicht und die hohe Kautions für politische Zeitungen
verhinderten die Entwicklung eines unabhängigen Pressewesens³³⁸. Hinzu
kam, daß alles, was gegen die monarchische Regierungsform und die staat-
liche Einheit, gegen Religion, Sittlichkeit und öffentliche Ruhe verstieß, zur
Beschlagnahme führen konnte³³⁹. Nach dem Amtsantritt des neuen Statt-
halters Toggenburg wurde die Überwachung der Presse sogar noch ver-
schärft. Toggenburg war vor allem mit der Linie der Regierungszeitung

³³⁷ Polizeiministerium an die Polizeibehörden von Venedig, Triest und Trient, Berichte
Toggenburgs v. 18. Mai und 25. Mai 1860 sowie Polizeidirektor Frank v. 23. Mai 1860, HHStA,
IB (BM) 352, Z 2500.

³³⁸ RGBL. Nr. 122/1852. Siehe dazu Renate LUNZER, Die Situation der Wiener Tagespres-
se, in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs, I. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit
1848–1880, Katalog Niederösterreichische Landesausstellung 1984 (Wien 1984) 303–306,
besonders 303f., sowie Thomas OLECHOWSKI, Das Presserecht der Habsburgermonarchie, in:
Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918, Bd. 8/1
Die politische Öffentlichkeit. Das Pressewesen (in Druck).

³³⁹ Verboten wurden etwa auch Musikstücke, die sich auf die italienische Nationalbewe-
gung bezogen, beispielsweise zwei Märsche mit dem Titel „Festa Nazionale“ und „Stella
d'Italia“, ein Garibaldi gewidmetes Musikstück mit dem Titel „Viva Italia – Viva il Re“, das
von Verdi für die Londoner Industrieausstellung verfaßte Lied „Inno della Nazione“ und
seine Oper „La forza del destino“, weil sie in die Kategorie „musiche eccitanti e allusive ad
antipolitiche imprese guerresche“ fiel. Polizeibericht v. 17. Dezember 1862, ASV, PdL 572,
Signatur V/3/1. Siehe dazu BRIGUGLIO, La musica 261–269.

„Gazzetta Ufficiale di Venezia“ unzufrieden. Die Artikel des politischen Teiles mußten zwar den Behörden vorgelegt werden, der Vorsitzende der Bücherrevisionskommission, Gymnasialprofessor Abbate Restani, mußte sich aber auf die „Ausscheidung anstößiger Artikel“ beschränken, ohne auf die „Auswahl, Ordnung und Zusammenstellung der einzelnen Artikel und Zeitungsauszüge, von der doch der Gesamteindruck des Blattes wesentlich abhängt“, Einfluß nehmen zu können. Toggenburg wollte das ändern. Restani sollte für die Gesamtgestaltung des politischen Teils zuständig sein und auch Leitartikel verfassen, um das Blatt, das bei „Wohldenkenenden öfter Anlaß zum Ärgernis gegeben hat“, wieder auf Regierungslinie zu bringen³⁴⁰. Die Linie der „Gazzetta Ufficiale“ wurde aber auch noch später von Staatsminister Schmerling kritisiert, wenn etwa die Zentralkongregation ihren von der Regierung differierenden Standpunkt in der Regierungszeitung deutlich machen konnte:

„So wenig es in der Absicht der Staatsverwaltung liegt, der Central-Congregation selbst innerhalb der gesetzlichen Grenzen die freimütige Erörterung der Rückwirkung von Regierungsmaßregeln auf das Landesinteresse zu verwehren, so kann doch nicht geduldet werden, daß sich etwaige oppositionelle Ansichten der Central-Congregation oder der einzelnen Mitglieder oder gar ihrer Beamten in solchen anonymen Artikeln verbergen, welche den Eindruck hervorbringen, als ob die unter der Leitung der Regierung erscheinende offizielle Zeitung eine Polemik gegen die Maßregeln der Staatsverwaltung selbst treibe oder begünstige, wodurch zugleich den Feinden der Regierung eine willkommene Waffe in die Hand gegeben wird.“³⁴¹

Die Aufsicht über das Pressewesen oblag ab 1. September 1859 dem Polizeiministerium, nur die offiziellen Zeitungen, in Venedig die „Gazzetta Ufficiale“, unterstanden ab 6. April 1862 dem Staatsministerium³⁴². Die Vorzensur wurde bis Ende 1862 von der bei der Polizeidirektion Venedig eingerichteten „Bücher-Revisions-Kommission“ wahrgenommen. Die Berufung Schmerlings zum Staatsminister, die Erlassung des Februarpatents und die Einberufung des Reichsrates brachten in Wien Bewegung in die Zensurfrage. Ab 1861 wurde ein neues Pressegesetz beraten, im Oktober 1862 wurde es beschlossen, im Dezember sanktioniert. Dennoch ordnete Polizeiminister Mecséry noch im Juni 1862 an, daß „in Anbetracht der gegenwärtigen politischen Verhältnisse in Südtirol“ die Bücherrevisionskommission ihre Tätigkeit bis auf weiteres fortsetzen solle³⁴³. Verbote von Druckschriften waren nun allerdings nur mehr durch richterliches Erkennt-

³⁴⁰ Toggenburg an Goluchowski v. 2. März 1860, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 42, Z 60.

³⁴¹ Schmerling an Toggenburg v. 8. Februar 1861, ASV, PdL 405, VII/1/1.

³⁴² Schmerling an Toggenburg v. 9. Juli 1862, ebd. 568, V/1/4.

³⁴³ Mecséry an Toggenburg v. 6. Juni 1862, ebd. V/1/3.

nis, die bislang üblichen Verbote durch die Verwaltungsbehörden überhaupt nicht mehr möglich. Während einer Übergangsfrist von drei Monaten nach Publikation des neuen Gesetzes sollten die Behörden beanstandete Druckwerke noch beschlagnahmen können, sie mußten aber an das zuständige Gericht, in Venetien das für politische Prozesse zuständige Landesgericht Venedig, weitergeleitet werden. Druckwerke in deutscher, französischer und englischer Sprache sollten in Wien begutachtet werden, diejenigen in italienischer Sprache von der Polizeidirektion in Venedig, weil „diese Behörden am besten in der Lage sind, die Bedeutung und den Grad der Gefährlichkeit der einzelnen Schriften zu beurteilen“³⁴⁴. Allerdings war sich auch das Polizeiministerium im klaren, „daß es bei der massenhaft gesteigerten literarischen Produktion nicht möglich sei, alle Schriften, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, einem gerichtlichen Verbote zuzuführen“, es wurde daher eine behutsame Vorgangsweise empfohlen³⁴⁵.

Die Statthalterei in Venedig war überrascht und entsetzt, daß das neue liberale Pressegesetz auch für Venetien gelten sollte³⁴⁶. Vizepräsident Marzani schilderte die Lage in den düstersten Farben: „Wegen revolutionärer Einflüsse und Umtriebe [werde] das Land in Aufregung verfallen und die Gemüter zum Teil bis zum Fanatikum erhitzt werden. [...] Nicht nur mit den Schleichwegen der revolutionären Komitees, sondern offen in der Presse des Auslandes, in den Hallen des Turiner Parlamentes, von der Ministerbank desselben, ja vom Thron herab“ werde die Idee der Einheit Italiens verkündet und damit der „Fehdehandschuh gegen Österreich um den Besitz Venetiens“ geworfen. Das Vertrauen in die Fortdauer der österreichischen Herrschaft sei schwer erschüttert. Der „um seine Subsistenz und seiner Familie bekümmerte Staatsbürger“ sei im Hinblick auf die unsichere Zukunft in Passivität verfallen, und auch die *Austriacanti* fielen immer mehr der „Untätigkeit und Teilnahmslosigkeit“ anheim:

„Darum sind die Reichsratswahlen nicht zu Stande gekommen; darum ist die Möglichkeit das Landesstatut zu aktivieren noch nicht gegeben; darum unterliegen selbst die Wahlen der Munizipal- und Provinzialvertreter vielfachen Schwierigkeiten und darum käme auch die Publizierung des Preßgesetzes jetzt sehr zur Unzeit.“

³⁴⁴ Polizeiministerium an Statthalterei v. 24. August 1862, ebd. V/1/5. Im Karton 572, V/3/2 befinden sich die Vorschläge der Revisionskommission und eine sehr umfangreiche Liste von italienischen Büchern, die zwischen 1862 und 1865 verboten wurden. Die Verbote beziehen sich zum größten Teil auf kirchen- und religionskritische Werke sowie auf italienische politische Schriften. Darunter befinden sich zahlreiche politische Schriften über die Lage in Ungarn.

³⁴⁵ Ebd.

³⁴⁶ Auch im Ministerrat war man sich uneinig: Vor allem Außenminister Rechberg, Minister Esterházy und der Marineminister waren dagegen. Letzterer meinte, daß die Italiener bald die Schwachstellen des Gesetzes herausfinden und „mit gewohnter schlauer Vorsicht“ ausnützen würden. MR v. 9. Jänner 1863/4, ÖMR V/5, Nr. 309.

Statthaltereivizepräsident Marzani hielt es für gefährlich, die Entscheidung über Preßvergehen allein den Gerichten zu überlassen und die Exekutive jeglichen Einflusses auf das Pressewesen zu berauben. Er war sich darin mit Polizeidirektor Straub einig, der zu bedenken gab, daß die Polizei bei ihren Entscheidungen in Pressesachen nicht nur den Inhalt einer Druckschrift, sondern auch die Volksstimmung, die politische Meinung des Verfassers und die lokalen Verhältnisse zu berücksichtigen habe, wozu die Gerichte nicht in der Lage wären, weshalb sie den „Interessen der Regierung zuwiderlaufende“ Urteile fällten³⁴⁷. Dieser Übelstand werde „in anderen Provinzen möglicherweise durch den alle Schichten der Bevölkerung durchdringenden patriotischen Geist ausgeglichen“, nicht so in Venetien,

„wo die Absonderungsgelüste einen hohen Grad erreicht haben und selbst die Haltung des Richters von dem Terrorismus der Umsturzpartei nicht verschont bleibt. [...] Ein oberflächlicher Rückblick auf die Geschichte der hiesigen politischen Zustände seit dem Jahre 1848 genügt, um zu überzeugen, daß die Häupter der Agitationspartei sich mit einem Eifer und einer Ausdauer, die einer besseren Aufgabe würdig wären, jedes auch noch so unscheinbaren Mittels bemächtigen, um ihren verbrecherischen Theorien im Volke Glauben und Anhang zu verschaffen. Es ist somit zu erwarten und die Erfahrung bürgt dafür, daß diese Partei die durch das neue Preßgesetz gebotene ausgedehnte Freiheit mit Gier erfassen und nach allen Seiten sie ausbeuten würde.“

Straub zeichnete ein wahrhaft apokalyptisches Zukunftsszenario: Die Gegner der österreichischen Regierung würden Preßprozesse provozieren, um die österreichische Italienpolitik international in Verruf zu bringen, die „piemontesische Schandliteratur“ werde das Land überfluten, Ruhe und Ordnung wären ernstlich gefährdet und die Regierung werde schließlich das Gesetz suspendieren müssen:

„Meiner unmaßgeblichen Meinung nach sind die hiesigen Zustände wahrlich nicht der Art, um es ratsam erscheinen zu lassen, den Feinden der Regierung mit einem liberalen Preßgesetze eine neue gefährliche Waffe in die Hände zu geben. Wenn ich nicht irre, hat es die hohe Regierung durch Vorenthaltung des Statuts für die lombardisch-venetianischen Provinzen selbst anerkannt, daß dieses Kronland unter den Ländern der Monarchie eine Ausnahmstellung einnimmt und vor der Hand der Wohltaten einer gesetzlichen Freiheit nicht teilhaftig werden kann. Wo kein Statut ist, ist meiner unvorgreiflichen Meinung auch keine von konstitutionellen Geiste durchwehte Preßfreiheit am Platz und es sprechen dieselben Gründe für die Vorenthaltung der letzteren, die der Erteilung eines Landesstatuts in diesen Provinzen bisher im Wege standen.“

Schmerling befürchtete „ernste Schwierigkeiten“, wenn die Regierung für Venetien in dieser Frage eine Ausnahme machen würde. Etwaige Auswüchse der Pressefreiheit könnten „bei gehöriger Handhabung der den

³⁴⁷ Marzani an Staatsministerium v. 9. September und v. 18. September 1862, mit dem Bericht Straubs an Marzani v. 13. September 1862, ASV, PdL 568, V/1/5.

Staatsbehörden oder Gerichten“ zustehenden Möglichkeiten ausgeräumt werden. Im schlimmsten Fall könne man das Preßgesetz immer noch suspendieren und Sonderbestimmungen erlassen. Im Dezember 1862 wurde das neue Pressegesetz sanktioniert und trat Anfang 1863 auch in Lombardo-Venetien in Kraft. Drei wichtige Beschränkungen der Pressefreiheit blieben allerdings aufrecht: Das objektive Verfahren – Preßvergehen wurden in einem nicht öffentlichen Verfahren abgewickelt, in dem der Angeklagte keine Möglichkeit zur Verteidigung hatte –, das unbedingte Kolportageverbot – periodische Druckschriften durften nicht auf offener Straße und durch Hausierer vertrieben werden – sowie eine modifizierte Kautionspflicht, denn infolge einer rechtskräftigen Verurteilung konnte als Sicherstellung für künftige Geldstrafen auch weiterhin eine Kaution verhängt werden. Tageszeitungen politischen Inhalts mußten in jedem Falle eine Kaution erlegen, nur Periodika wissenschaftlichen oder technischen Inhalts waren davon ausgenommen³⁴⁸. Andererseits wurde nicht nur das bislang wichtigste Zensurinstrument in Venedig, die Bücherrevisionskommission, aufgelöst, auch die bisher geübte und gesetzlich nicht gedeckte Praxis, mißliebige ausländische Druckwerke außer Landes zu schaffen, wurde ausdrücklich untersagt³⁴⁹. Die einzige Möglichkeit, die Einfuhr ausländischer Zeitungen zu steuern, blieb damit die Entziehung des Postdebits („spaccio col mezzo postale“), also die Verweigerung des Posttransports. Die Entscheidung darüber oblag dem Staatsministerium, wobei der Statthalter für vertrauenswürdige Personen Ausnahmen gestatten konnte³⁵⁰. Die Entziehung des Postdebits betraf allerdings nur den offiziellen Zeitungsimport, gegen die private Einfuhr von ausländischen Zeitungen gab es keine Handhabe („non contenendosi nella legge sulla stampa del 17 dicembre 1862 alcuna prescrizione in proposito“)³⁵¹.

³⁴⁸ RGBL. Nr. 6–8/1863. Siehe dazu Werner OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in: Peter URBANITSCH, Adam WANDRUSZKA (Hgg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 538–662, besonders 569–571. Weiters LUNZER, Tagespresse 303–306 und BLAAS, L’Austria di fronte al problema veneto 54. Zu den Auswirkungen auf Venetien siehe VIANELLO, Il Veneto nel settennio 1859–1866; in: Provincia di Venezia 1–6 (1984), 1 (1985); hier 1985/1, 41–43. Zum neuen Pressegesetz siehe auch Ernst MISCHLER, Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechts. 4 Bde. (Wien 1895–1897, ²1905–1909) 973–983; KOLMER, Parlament und Verfassung 1, 117f. BRETTNER-MESSLER, KOCH, ÖMR V/4, Einleitung XXVIII–XXXII.

³⁴⁹ Schmerling an Toggenburg v. 15. Jänner und v. 25. Jänner 1863 sowie Rundschreiben des Polizeiministeriums v. 27. Jänner 1863 an alle Statthaltereien sowie Staatsministerium an die Statthaltereien v. 21. Februar 1863, ASV, PdL 568, V/1/5.

³⁵⁰ Polizeiministerium an Statthaltereipräsidium Graz v. 15. März 1863, ebd.

³⁵¹ Bericht der Polizeibehörde v. 27. Februar, Anfrage des Delegaten von Mantua v. 13. März 1863 und Beantwortung durch die Statthalterei v. 7. April 1863, ebd.

Zur Überraschung der Skeptiker führte das neue Preßgesetz nicht zu der erwarteten politischen Katastrophe und selbst die regierungsfeindliche Intelligenz, die für gewöhnlich alle österreichischen Maßnahmen ignorierte, reagierte positiv auf das neue Gesetz³⁵². Die vom Postdebit ausgeschlossenen Blätter waren allerdings für das Publikum weitaus interessanter als die offiziell importierten Zeitungen („La curiosità generale vorrebbe prender conoscenza di quelli che la saggezza dell’Eccelsa Superiorità credette di togliere allo spaccio col mezzo postale.“³⁵³) und wurden in ganz Venetien gelesen. Die Behörden hatten dagegen keine Handhabe, klagte der Delegat von Mantua, in dessen Grenzprovinz besonders leicht Zeitungen aus Italien zu haben waren:

„Non conoscendo però quali individui tengono questi giornali e quale sia il mezzo di comunicazione di cui usano, si difficolta immensamente la sorveglianza che devono esercitare le pubbliche autorità, ed impossibile poi si renderebbe di sequestrare quei numeri, che contenessero argomenti realmente dannosi.“

Er schlug vor, ungefährlichere Zeitungen offiziell zu importieren und das Postdebit nur den wenigen radikalen Blättern zu entziehen („dovrebbe possibilmente limitare il numero dei giornali tolti allo spaccio postale, comprendendovi solamente quelli la cui bandiera è il sistematico attacco ai principi religiosi ed il sovvertimento di ogni ordine politico e sociale“), um nicht auch noch indirekt Werbung für regierungskritische italienische Blätter zu machen.

Die Kooperation zwischen den Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft funktionierte besser als erwartet, und die Richter zeigten sich, gab selbst Polizeidirektor Straub zu, bei der Verfolgung von Pressevergehen sehr engagiert. Während der Import ausländischer – italienischer – Zeitungen sprunghaft anstieg³⁵⁴, kam es im Land nur langsam zu einem Aufschwung

³⁵² Polizeidirektor Straub v. 2. Juni 1863, Delegation Mantua v. 18. Mai 1863, Delegat Caboga (Udine) v. 1. Juli 1863, Delegat Piombazzi (Venedig) v. 2. Juni 1863, Delegat Pino (Belluno) v. 31. Mai 1863, Delegat Ceschi (Vicenza) v. 30. Mai 1863, Delegat Jordis (Verona) v. 30. Mai 1863 und Delegat Reya (Rovigo) v. 29. Mai 1863, Delegat Ceschi (Padua) v. 18. Mai und v. 2. Oktober 1863. Vom Statthalter wurde am 10. September 1863 Bericht erstattet. Ebd.

³⁵³ Delegat Ceschi (Padua) v. 18. Mai 1863, ebd.

³⁵⁴ Zu den wichtigsten italienischen Zeitungen siehe Wolfram LENOTTI, *Der Kampf um die Stellung Österreichs in Italien in der öffentlichen Meinung 1859–1866* (Phil. Diss., Wien 1948) 13–15 sowie Gualtiero BOAGLIO, *Italienisches Pressewesen*, in: Helmut RUMPLER, Peter URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848 – 1918*, Bd. 8/1: *Die politische Öffentlichkeit. Das Pressewesen* (in Druck), mit weiterführender Literatur. Einige Bemerkungen zur Presse Venetiens in diesen Jahren sind auch bei Sergio CELLA, *Censura e regime della stampa nel Veneto fra il 1813 e il 1866*, in: GIUSTI (Hg), *Il Lombardo-Veneto* 237–257, hier 248, sowie bei BRIGUGLIO, *Correnti politiche* 139–152, zu finden.

der Presseproduktion. In Venedig erschienen neben der Regierungszeitung nur zwei literarisch-satirische und vier wissenschaftliche Zeitschriften³⁵⁵. In Mantua wurde die „Gazzetta di Mantova“ gegründet, es handelte sich aber eigentlich nur um eine Umbenennung, denn die Zeitung war bisher unter dem Namen „Telegrafo del Mincio“ erschienen³⁵⁶. In einzelnen Provinzen, etwa in Belluno oder Rovigo, gab es überhaupt keine Zeitungen. In Udine erschienen immerhin zwei Wochenblätter, die „Rivista Friulana“ und die „Industria“: „Beide sind sehr unbedeutend, erscheinen bloß wöchentlich und beschäftigen sich hauptsächlich nebst Lokalklatsch damit, mit einander Krieg zu führen, aber die erste, die königliche, die letztere die Mazzinische Farbe durchschimmern läßt.“³⁵⁷ Das bedeutet jedoch nicht, daß es keine herausragenden Journalisten gegeben hätte. So stammte der berühmte italienische Publizist Pacifico Valussi aus Friaul; er machte dann allerdings außerhalb seiner engeren Heimat Karriere.

Es ist im Hinblick auf die wenig bewegte Presselandschaft nicht überraschend, daß es kaum Verstöße gegen das Preßgesetz gab. Einer der wenigen Preßprozesse der sechziger Jahre betraf daher keine Zeitung, sondern einen Buchhändler, Antonio Minelli aus Rovigo, den Vizepräsidenten der lokalen Handelskammer. Wegen des Handels mit verbotenen Büchern wurde er zu einer Geldstrafe von 20 Gulden verurteilt, die ihm allerdings erlassen wurde³⁵⁸. Zu Tumulten kam es im gleichen Jahr in Padua im Zuge eines Prozesses gegen das katholisch-konservative Blatt „Letture Cattoliche“. Der Prozeß, der eigentlich keine politischen Hintergründe hatte, wurde von

³⁵⁵ Polizeidirektor Straub schrieb dazu: „[...] essere assai meschina la produzione letteraria nelle provincie di questo Regno, e più limitata che non si crederebbe anche in Venezia, rarissime essendo le opere di qualche importanza qui pubblicate, non vedendosi quasi affatto opuscoli od altre produzioni di piccola mole, che avessero un qualche interesse, e non essendovi a Venezia giornale politico all'infuori della Gazzetta ufficiale, né giornale letterario, quando come tale non si voglia in qualche modo considerare quello intitolato 'L'Istitutore', e quattro essendo i soli giornali scientifici qui pubblicati, uno di giurisprudenza civile, uno di giurisprudenza penale, uno di giurisprudenza pratica, uno in fine di mediche scienze.“ Straub an Toggenburg v. 2. Juni 1863, PdL 568, V/1/5.

³⁵⁶ Bericht Toggenburgs an Schmerling und Mecséry v. 19. August 1863, ebd. 523, I/9/1 und HHStA, IB (BM) 244. Zu den Zeitungen in der Provinz Mantua siehe GIUSTI, Gli ultimi anni della dominazione austriaca 140, sowie DERS., Il giornalismo mantovano dal 1797 al 1866, 251–259. Giusti nennt mehrere Titel, die aber nur vorübergehend erschienen und kaum politische Themen zum Inhalt hatten; sie beschäftigten sich vor allem mit ökonomischen Belangen.

³⁵⁷ Delegat Caboga (Udine) v. 21. April 1864, ASV, PdL 523, I/9/1. Zu den Zeitungen in der Provinz Udine siehe PILOSO, Il Friuli 163–165 und 219–320.

³⁵⁸ AVA, Handel, Allgemeine Registratur 1865 157, Z 2715 und Z 6450. Zur Begnadigung siehe Vortrag des Justizministeriums v. 27. März 1865, Ah.E. v. 30. April 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 862.

den Gegnern des Blattes, allen voran dem liberalen „Comune“, zu einer Demonstration gegen Papsttum und Österreich genützt³⁵⁹. Die Zahl der Zeitungen politischen Inhalts blieb in den sechziger Jahren annähernd gleich. Hinderlich für die Presseentwicklung war die Kautionspflicht für politische Zeitungen, die je nach Auflage zwischen 5000 und 10.000 Gulden betrug. Bei den nichtpolitischen Zeitschriften, für die die Kautionspflicht abgeschafft worden war, kam es zu einer bescheidenen Blüte und ihre Zahl stieg von 10 auf immerhin 40 Titel³⁶⁰. Während die breite Masse aufgrund des Fehlens einer lokalen politischen Presse kaum Zugang zu Informationen hatte – eine Mobilisierung dieser Schichten über Zeitungen fand nicht statt –, nützten die gehobenen und gebildeteren Schichten die Liberalisierung, um sich ihre Informationen im italienischen Ausland zu beschaffen. Österreichfeindliche Zeitungen überschwemmten das Land und unterstützten die Tätigkeit der „subversiven Partei“, beklagte Delegat Ceschi aus Vicenza. Für Toggenburg war klar:

„Die Erklärung liegt einfach in der Tatsache, daß in den italienischen Provinzen nicht die politische Freiheit, sondern die nationale Unabhängigkeit die bewegende Idee ist. Wo es keine andere Opposition gibt als die rein revolutionäre, bleibt die Preßfreiheit ein wertloses Geschenk.“³⁶¹

Um die Zeitungsflut aus Italien etwas einzudämmen, schlug die Polizeidirektion im August 1863 fünfzig italienische Zeitungen zum Ausschluß vom Postdebit vor. Die Turiner Regierung fördere vor allem Zeitungen,

„che ha per assunto di tenere agitate queste popolazioni col rappresentare loro non solo possibile ma necessario il loro distacco dall'Impero per compiere aggregandole al Regno Sardo la unità e la indipendenza dell'Italia, di mantenere per tale modo la opposizione contro ogni disposizione governativa e di provocare con ogni arte all'odio e al disprezzo del governo imperiale.“³⁶²

Daß die Entziehung des Postdebits den Strom italienischer Zeitungen nach Venetien nicht stoppen konnte, wußte auch Toggenburg und verwies auf den Privatimport: „Gegen die ausländische Presse [...] ist nahezu jede

³⁵⁹ ASV, PdL 581, VIII/1/3. Zur Zeitungslandschaft in Padua siehe Sergio CELLA, *Giornali padovani prima e dopo l'annessione al Regno d'Italia (1864–1870)*, in: *Il giornalismo italiano dal 1861 al 1870 (Atti del V congresso dell'istituto nazionale per la storia del giornalismo)*, Torino 1967) 109–114.

³⁶⁰ BRIGUGLIO, *Correnti politiche* 144. Nicht nur die Zeitungsproduktion war gering, auch Bücher wurden kaum gedruckt: Zum Beispiel erschienen im Oktober 1863 in Venetien nur 24 Bücher, im Dezember nicht einmal ein einziges. Siehe Polizeidirektion an Statthalterei v. 12. November 1863 und v. 8. Jänner 1864, ASV, PdL 568, V/1/5.

³⁶¹ Toggenburg an Schmerling und Mecséry v. 19. August 1863, ebd. 523, I/9/1 und HHStA, IB (BM) 244.

³⁶² Polizeidirektion (Frank) an Statthalterei v. 21. August 1863, ASV, PdL 568, V/1/5.

Schranke gefallen.“ Selbst in den gemäßigten italienischen Blättern erschienen immer mehr antiösterreichische Artikel, die Verbannung der Zeitungen aus den Kaffeehäusern war nur eine kosmetische Maßnahme. „Der gute Eifer der Behörde müdet sich hier in Verfolgungen ab, die nicht im Entferntesten einen Ersatz bieten für die Erfolge des verlorenen Präventivsystems.“³⁶³ Die von der Staatsanwaltschaft angeregte Ausweitung des Postdebitenzuges wurde von der Polizeidirektion als wirkungslose Maßnahme abgetan³⁶⁴. Es schien auch deshalb wenig sinnvoll, weil die Post zu keiner Zusammenarbeit bereit war und das Handelsministerium klarstellte, daß es nicht Aufgabe der Postämter sein könne, die Sendungen darauf zu überprüfen, „ob sich unter denselben solche Druckschriften befinden, deren Verbreitung gerichtlich verboten ist.“³⁶⁵ Die Polizei hatte für eine Kontrolltätigkeit aber nicht genug Personal, sodaß derartige Verbote nur schwer zu exekutieren waren.

Mindestens genauso schwierig war es auch im Inland gegen ein unliebsames Blatt vorzugehen. In der satirischen Zeitschrift „Il Mago nel mondo a rovescio“ war ein Artikel unter dem Titel „Venezia in Torino“ veröffentlicht worden, der das Einschreiten der Staatsanwaltschaft zur Folge hatte. Die mit der Beschlagnahme beauftragten Polizeibeamten verweigerten das jedoch, da sie aufgrund der Gesetze „non doveva occuparsi del giornale siccome stampa, ma soltanto procedere in confronto del redattore del foglio per dimostrazione antipolitica“. Zwar hielt auch die Polizei eine Beschlagnahme aus ermittlungstechnischen Gründen und zur Unterbindung der Verbreitung eines österreichfeindlichen Druckwerkes für angebracht, jedoch, „si presenterebbe l'incongruenza che la Polizia dovrebbe punire la diffusione di uno stampato che poi deve lasciar libero, e dovrebbe in pari tempo pronunciare uno giudizio sul tenore dello stesso che per legge non le compete.“ Das Polizeiministerium stimmte zu:

„[...] kann man die von Seite der k.k. Polizeidirektion in Venedig ausgesprochene und auch von dem löblichen Präsidium geteilte Ansicht nur als vollkommen begründet erkennen, daß das Ansinnen des k.k. Staatsanwaltes daselbst gegen die dort erscheinende Zeitschrift [...] oder deren verantwortlichen Redakteur aus Anlaß des [...] Artikels „Venezia in Torino“ [...] polizeilich einzuschreiten, gesetzlich unzulässig erscheine.“³⁶⁶

³⁶³ Toggenburg an Mecséry und Schmerling v. 19. August 1863, ebd. 523, I/9/1.

³⁶⁴ Polizeiministerium an Statthaltereipräsidium v. 27. Jänner 1864, ebd. 568, V/1/5.

³⁶⁵ Handelsministerium an die lombardo-venetianische Postdirektion v. 30. Juni 1865, ebd.

³⁶⁶ Polizeidirektor Straub an Toggenburg v. 10. März 1864 und Polizeiminister Mecséry an Toggenburg v. 15. April 1864, ASV, PdL 568, V/1/13. Der Statthalter teilte die Entscheidung des Ministeriums noch am gleichen Tag der Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft mit.



Abb. 8: Karikatur auf Kaiser Franz Joseph I., aus dem satirischen Blatt „Spirito Folletto“ (HHStA, Informationsbüro, BM-Akten, Karton 227, Z 4119).

Rechtsstaatliche Kriterien hatten also auch im Bereich des Pressewesens Fuß gefaßt. Am 31. Juli 1865 wurde eine Amnestie für alle Pressevergehen verkündet³⁶⁷. Die Strafen wurden nachgesehen und die damit verbundenen Kauttionen aufgehoben, sofern nicht die Integrität der Monarchie in Frage gestellt wurde:

„In Österreich, wo so viele Nationalitäten nebeneinander bestehen, [...] fallen die politischen Anschauungen oft mit den nationalen Bestrebungen zusammen, und es würde dem von Sr. k.k. Majestät wiederholt betonten Grundsätze der Gleichberechtigung nicht entsprechen, wollte man politische Anschauungen schon allein deshalb verdammen, weil sie aus Kreisen nationaler Färbung hervorgehen. [...] Wo aber die Tagespresse, ihre hohe Mission vergessend, sich mit ihren Angriffen bis auf die Ah. geheiligten Kreise wagt, die Einheit und Integrität der Monarchie in den Kreis ihrer Erwägungen oder gar Bekämpfungen zieht [...], wo sie die öffentl. Organe nur in der offenbaren Absicht, um ihre Autorität zu vernichten oder in einer Art angreift, die sie dem öffentlichen Hasse oder Spotte Preis gibt – da wird es unerläßliche Pflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe sein [...], ohne Rücksicht auf das politische Lager, aus welchem dieselben hervorgehen, die Anklage zu erheben.“³⁶⁸

Während die Gründung von Preßgewerben – gemeint sind Druckereien, Buchhandlungen etc. – in den anderen Kronländern durch das Gewerbegesetz von 1859 geregelt war, galten für Venetien noch Bestimmungen aus dem Jahre 1815. Das Pressegesetz von 1862 verwies in bezug auf diese Gewerbe auf die bestehenden Gewerbegesetze, was für Lombardo-Venetien bedeutete, daß sie im Gegensatz zu anderen Teilen der Habsburgermonarchie an eine Konzession gebunden blieben³⁶⁹. Es waren aber weniger die Beschränkungen der Gewerbefreiheit als die schlechte Auftragslage und die zu hohen Kosten durch die Ablieferung von Pflichtexemplaren, die eine rasche Entwicklung des Zeitungswesens in Venetien verhinderten³⁷⁰. Durch das Kolportageverbot wurde der Absatz der Zeitungen erschwert und auch die vielen kleinen Hausierer kamen in Schwierigkeiten³⁷¹.

³⁶⁷ Vortrag des Justizministers v. 29. Juli 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2166.

³⁶⁸ Staatsministerium an Statthaltereipräsidium v. 3. August 1865, Polizeiministerium an Statthalterei v. 8. September 1865. Zitat aus dem beiliegenden Memorandum des Polizeiministeriums v. 12. August 1865, ASV, PdL 568, V/1/15.

³⁶⁹ Schmerling an die Statthalterei v. 17. November 1863 und Anfrage des Delegaten von Mantua v. 27. März 1863, ebd. V/1/8.

³⁷⁰ Ebd. V/1/9.

³⁷¹ Patriarch Trevisanato wies in einer Eingabe auf „den in Venedig angeblich seit undenklichen Zeiten bestandenen Gebrauch des Feilbietens von Hirtenbriefen und anderen geistlichen Erlässen und Kundmachungen durch eigene öffentliche Ausrufer“ hin. Mit Bezug auf das Konkordat, das den Bischöfen das Recht zusicherte, ihre Hirtenbriefe auf diese Weise zu veröffentlichen, ersuchte er im Interesse der Kirche um eine Ausnahmegenehmigung. Sie wurde von den Behörden sofort erteilt, die kein Problem darin sahen, „wenn dem Kardinal-Patriarchen von Venedig die Ermächtigung erteilt wird, seine Hirtenbriefe und

Für die österreichfeindliche Emigration in Italien bot die Liberalisierung des Pressewesens eine Möglichkeit, mit der Bevölkerung Venetiens in Kontakt zu treten. Das Staatsministerium beklagte sich darüber, „mit welcher hartnäckigen Konsequenz die italienische Presse sich bemüht, die öffentliche Meinung über das Verhalten der kaiserlichen Regierung gegenüber jener Bevölkerung durch periodische Leitartikel und Tagesnotizen“ irrezuführen³⁷². Die österreichischen Politiker und Beamten erkannten dagegen nur langsam die Vorteile einer größeren Meinungsvielfalt und nützten sie kaum für ihre Zwecke. Man war es nicht gewöhnt, sich mit öffentlicher Kritik auseinanderzusetzen, auf sie zu reagieren und sie durch eigene Argumente zu entkräften. Die österreichische Verwaltung war daher auch nicht in der Lage, ihre Leistungen in einem besseren Licht erscheinen zu lassen. Jahrzehntlang hatte man sich darauf beschränkt, die freie Meinung zu unterdrücken und die Zeitungen nur für Verlautbarungen und für schablonenhafte Veröffentlichungen inhaltsarmer Parolen zu nützen. Die seltenen offiziellen Artikel durchbrachen nicht die selbst auferlegte mediale Enthaltensamkeit. Daran hatte sich, bis auf wenige Ausnahmen, in den sechziger Jahren kaum etwas geändert. Erst Staatsminister Belcredi schlug Anfang 1866 eine Pressekampagne vor, durch die die ungerechtfertigten Angriffe und Falschmeldungen von Seiten der italienischen Presse durch die offizielle und offiziöse Presse Venetiens zurückgewiesen werden sollten: „Den fortwährenden Inkriminationen der feindseligen Presse sollte eine wohlüberlegte periodische Darstellung der öffentlichen Zustände in jenem Lande und der zur Besserung derselben von Seite der kaiserlichen Regierung unternommenen oder geförderten Maßnahmen“ entgegengestellt werden, denn die österreichische Verwaltung brauche sich für ihre Leistungen nicht zu schämen:

„Einzelne Mißgriffe der untergeordneten Organe abgerechnet, die überall und jederzeit vorzukommen pflegen und nur zu sehr in der passiven Haltung der Bevölkerung gegenüber den verbrecherischen Anschlägen der Aktionspartei, ja oft sogar in einer feigen Unterstützung und Vorschubleistung der Schuldigen ihre Erklärung und Entschuldigung finden, braucht die österreichische Regierung wahrhaftig keine Scheu zu haben, sich in eine öffentliche Erörterung jener Landeszustände und ihres eignen Verhaltens einzulassen.“

sonstigen über Gegenstände seiner Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben erlassenen Anordnungen in der bisher üblichen Weise an seine Diözesanen zu veröffentlichen.“ Polizeiministerium an Statthalterei v. 7. Jänner und v. 23. Juni 1864, Polizeidirektion (Frank) an Toggenburg v. 28. Jänner 1864 und Statthalterei an Polizeiministerium v. 8. März 1864, ebd. V/1/11.

³⁷² Dieses und die folgenden Zitate aus dem Schreiben des Staatsministeriums an Toggenburg v. 27. Februar 1866, ebd. V/1/16.

Belcredi hatte erkannt, daß durch das propagandistische Wiederholen altbekannter Phrasen niemand aus der antiösterreichischen Ecke hervorzulocken war. Eine bemühte Verwaltung, das „buon governo“, reichte nicht aus, und auch das Angebot einer konstitutionellen Beteiligung an staatlichen Gesetzgebungsprozessen, das Venetien bisher zurückgewiesen hatte, war zu wenig: Der Staat mußte auf die Menschen zugehen, und dafür konnte und mußte er auch die Zeitungen nützen. Immerhin war in den vergangenen Jahren in Venetien sehr viel verbessert worden, das war nicht nur Belcredis Meinung. Es sollten daher vor allem die Leistungen für den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes hervorgehoben werden, wie die Liquidation der Kriegsprästationen und -schäden, „wobei gegenwärtig diese Arbeiten schon vollendet und die Vergütungen zum größten Teile bereits geleistet sind.“ Weiters waren die Valli Grandi Veronesi e Ostigliesi, die sich über drei Provinzen ausdehnten, trockengelegt worden, was „das Land wohl vorzugsweise dem energischen Einflusse der Regierung und dem in vorhinein geleisteten Beiträge des Staatsschatzes zu danken“ hat. Durch die Bewässerung des Agro Veronese habe sich die Regierung zum Wohl der Wirtschaft und der Menschen über strategische Bedenken – das Gebiet lag im Festungsviereck – hinweggesetzt. Durch einen beschleunigten Ausbau des Eisenbahnnetzes in Venetien und die verbesserte Anbindung an das mitteleuropäische, österreichische und über die Brennerbahn westeuropäische Eisenbahnnetz sollte vor allem der Hafen Venedig, letztlich aber die gesamte Region, profitieren. Wichtig war deshalb auch die Anbindung des Hafens an die Eisenbahn, um ihm „die Konkurrenzfähigkeit im Handel und Verkehr“ zu sichern. Um bestehende Mißstände und Ungerechtigkeiten abzuschaffen, habe man einen Grundsteuerausgleich durchgeführt. Nicht nur in wirtschaftlicher, auch in politischer Beziehung war Belcredi mit dem Geleisteten zufrieden: Das Landesstatut war mit Vertretern des Landes ausgearbeitet worden und lag zur Publikation bereit, was bisher nur von der durch die „italienische Aktionspartei eingeschüchterte Bevölkerung“ verhindert worden war. Trotz dieser Probleme funktionierte die Verwaltung, sie richte sich „in allen Branchen nach den allgemeinen österreichischen Gesetzen und nach den besonderen, eingelebten und allgemein liebgewonnenen Normen unter gesetzmäßiger und in den wichtigsten Angelegenheiten des materiellen Wohles selbstständigen Mitwirkung der einheimischen Vertretungen.“ Die Verfassungsbestimmungen zum Schutze der Person, des Hausrechts und der Preßfreiheit wurden auch in Lombardo-Venetien unverkürzt angewandt, die angestrebte Einheit der Gesetzgebung war teilweise verwirklicht worden. Es sollte in der Presse ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß die Regierung durch die mit 1. Jänner 1866 verfügte Amnestierung der venetianischen Emigration ihren Gegnern ein Angebot zur Versöhnung gemacht habe.

Die hier skizzierte Pressekampagne war Belcredi wichtig, doch kamen ihr die politisch/diplomatischen Ereignisse zuvor, sodaß nicht gesagt werden

kann, wie sich diese „Medienoffensive“ auf die Öffentlichkeit ausgewirkt hätte. Toggenburg hatte ähnliche, wenn auch bescheidenere Vorstöße bereits in den Jahren 1863 und 1864 versucht. Als 1863 in Italien eine Denkschrift mit dem Titel „Le imposte nella Venezia e nella Lombardia“ erschienen war, in der nachgewiesen werden sollte, daß der Steuerdruck in Venetien weit höher als in der Lombardei war, versuchte Toggenburg die Aussage mit einer Artikelserie zu widerlegen³⁷³. Ein Jahr später gab eine Broschüre mit dem Titel „L’urgenza della questione veneta“ Anlaß für eine österreichische Reaktion in den Zeitungen. Die Broschüre beschrieb die verschiedenen Übel, an denen die österreichische Verwaltung Schuld trage, wie die „Verwahrlosung des Landes, die Mißachtung der Nationalität, die Unerschwinglichkeit der Lasten, die Gewalttätigkeiten der Polizei, die Servilität der Justiz, die steigende Erbitterung der Gemüter, das Absterben allen Frohsinns etc.“. Das Werk fand vor allem im Ausland und in diplomatischen Kreisen Verbreitung. Toggenburg ließ mehrere Gegendarstellungen in der *Gazzetta Ufficiale* veröffentlichen, doch reichte das nicht: „Ich habe zwar nicht versäumt, diese Schrift in der Venetianer Zeitung in einer Reihe von Artikeln bekämpfen zu lassen. Allein nicht auf dem publizistischen Felde ist sie eigentlich zu bekämpfen.“ Toggenburg wünschte sich deshalb, daß die österreichischen Diplomaten ihre Gesprächspartner über die wahren Verhältnisse in Venetien aufklären sollten. Gleichzeitig auf publizistischer und auf diplomatischer Ebene sollte dem Land und der Welt vor Augen geführt werden, daß in Lombardo-Venetien die liberalen Gesetze in voller Wirksamkeit standen, daß es nur 80 politische Häftlinge gab, daß immer weniger Menschen emigrierten, die Verwaltung funktionierte, die Steuern pünktlich bezahlt würden und die Rekrutierung keine Probleme bereite. Die wirtschaftliche Situation der weitgehend autonomen Gemeinden sei vollkommen geordnet und die Schuld aller 900 Gemeinden zusammen belaufe sich auf weniger als eine Million Gulden, weit weniger als die Vergleichswerte in Italien. Neue Schulen würden eröffnet, und an der Universität studierten 900 Studenten: „Alle diese Pinselstriche, sage ich, sollten in dem Bilde nicht fehlen, welches die österreichischen Vertreter im Auslande von den Zuständen Venedigs aufzurollen gewiß häufige Gelegenheit haben.“³⁷⁴

Dazu beizutragen war auch die Aufgabe der lokalen Presse. Neben der „*Gazzetta Ufficiale*“ erreichten in Venetien zwei regierungstreue Zeitungen eine größere Verbreitung, die „*Sferza*“ und der „*Giornale di Verona*“. Die

³⁷³ Bericht Pratobeveras v. 2. Mai 1861, HHStA, IB (BM) 172, Z 43. 1861 war im Gegensatz dazu die Idee der Gründung einer „nicht offiziellen Zeitschrift zur Belehrung des Volkes im Interesse der Regierung“ noch verworfen worden.

³⁷⁴ Toggenburg an Polizeiministerium v. 6. Juni 1864 und Mecséry an Toggenburg v. 4. Juli 1864, HHStA, IB (BM) 324, Z 6815. Die Schriftstücke befinden sich auch im ASV, Atti restituiti 48, Z 473 und 475.

Triestiner „Sferza“ wurde von L. Mazzoldi geleitet³⁷⁵. Sie leistete der österreichischen Regierung wertvolle Dienste und zeigte auch Mißstände in der Verwaltung auf. Sie berichtete zum Beispiel im Jahr 1860 über die Unverlässlichkeit von Polizeiorganen in Venetien, nachdem ein Erlaß staatspolizeilichen Inhalts in die Hände der ausländisch-italienischen Presse gelangt und dort wortwörtlich abgedruckt worden war³⁷⁶. Das zweite regierungstreue Blatt in Venetien war der staatlich subventionierte „Giornale di Verona“. In Venedig war man immer weniger mit dessen Blattlinie zufrieden. Während es noch 1861 geheißen hatte, „daß es wünschenswert erscheine, dem Giornale di Verona jede tunliche Unterstützung angedeihen zu lassen“³⁷⁷, kühlte das Verhältnis in den Folgejahren merklich ab. Tatsächlich ging die Zeitung immer stärker auf Distanz zur Regierung. Toggenburg berichtete, daß sie sich Angriffe auf die österreichischen Behörden zum System gemacht habe „und hierin es selbst den piemontesischen Schmäblättern zuvortut.“³⁷⁸ Der „Giornale di Verona“ mußte sich ein moderneres und zum Zeitgeist passendes Image geben, nachdem er zur Zielscheibe der Opposition geworden und dadurch in seinem wirtschaftlichen Überleben gefährdet war³⁷⁹. Sein Redakteur, Pietro Perego, wurde zwar für seine österreichfreundlichen Artikel gelobt³⁸⁰, trotzdem kam er laufend mit den Behörden in Konflikt. 1861 war eine Untersuchung gegen ihn niedergeschlagen worden, weil befürchtet wurde, daß eine Verurteilung des Journalisten

³⁷⁵ Er hatte sich den Behörden angeboten, „in staatspolizeilicher Richtung“ tätig zu werden. Das Polizeiministerium war verunsichert, denn da er ein bekannter Austriacante war, konnte man ihn für Spitzeldienste nicht einsetzen: „An dem guten Willen Mazzoldis ist nicht zu zweifeln; dagegen muß ich es vor der Hand als eine offene Frage ansehen, ob seine Stellung zu den Feinden der Regierung zuläßt, daß er auf staatspolizeilichem Gebiete eine gewisse Wirksamkeit entfalte.“ Man forderte ihn auf, sich „über die Art seiner konfidentiellen Verwendung, seine Ziele, Wege, Mittel und Verbindungen“ genauer zu äußern. Polizeiministerium an den Polizeidirektor von Triest v. 6. Jänner 1860, HHStA, IB (BM) 143, Z 28. Ausführlich über den zuvor in Mailand tätigen Mazzoldi siehe Francesca SALA, *La polizia e la stampa in Lombardia dal 1848 al 1857* (Phil. Diss., Pavia 1998). Zu Mazzoldi siehe auch ebd. 167, Z 6918. In dem umfangreichen Akt wird über die Hintergründe einer Verschwörung gegen ihn in Venetien berichtet. Vgl. auch AVA, Oberste Polizeibehörde II 323.

³⁷⁶ Polizeiministerium an Polizeidirektion Venedig v. 19. November 1860, HHStA, IB (BM) 144, Z 7393. Der Erlaß war in der Nummer 347 der „Perseveranza“ abgedruckt worden.

³⁷⁷ Bericht der Staatstelegrafendirektion v. 3. Februar 1861, FA, FM-Präs. 1861, Z 597.

³⁷⁸ Toggenburg an Schmerling v. 11. August 1863, ASV, Atti restituiti, Riservatakten 44, Z 346. Der Statthalter bezog sich hier wohl auf die Polemik des „Giornale di Verona“ gegen die geplante Landesverfassung. Siehe dazu die Gegenartikel in der *Gazzetta Ufficiale* v. 9. Juni und 18. Juni 1863.

³⁷⁹ Delegat Pino (Mantua) v. 4. April 1862, ASV, PdL 523, I/9/1.

³⁸⁰ HHStA, IB (BM) 133, Z 2558.

den Feinden Österreichs neue Argumente bieten würde³⁸¹. 1862 wurde eine weitere Untersuchung wegen unerlaubten Waffenbesitzes, Aufwiegelung und Ehrenbeleidigung im Hinblick auf seine Regierungstreue eingestellt³⁸². Nur wenige Wochen nachdem auch Peregos zweiter Prozeß eingestellt worden war, suchte er um ein Darlehen in der Höhe von 2000 Gulden für den Ankauf von Druckereimaschinen an. Schmerling empfahl die Gewährung der Bitte und wies darauf hin, daß der „Giornale di Verona“ eine wichtige Waffe im Kampf gegen die Revolutionspartei sei³⁸³. Aus diesem Grund waren auch der Staats- und der Polizeiminister bereit, die Kaution von 10.000 Gulden aus Staatsmitteln zu erlegen³⁸⁴.

Perego war eine schillernde Persönlichkeit. Trotz seines zur Schau getragenen Austriacantismus war er niemandem ganz geheuer. Als er einen Unfall hatte, tauchten hartnäckige Gerüchte über einen Attentatsversuch auf, was aber durch polizeiliche Nachforschungen nicht erhärtet werden konnte. Die Polizeidirektion berichtete, „daß Perego bei seinem hitzigen Temperamente und seinem Hange zum Genuß geistiger Getränke im Wirtshaus mit anderen Gästen Auftritte herbeiführt, die öfters unliebsame Szenen zur Folge haben“, Klagen der von Perego unflätig Beschimpften blieben nicht aus³⁸⁵. Perego verstand es, sich „durch unkluges, vorlautes Auftreten, namentlich durch seine heftigen unzukömmlichen Bemerkungen über die Veroneser in den Cafès und an anderen öffentlichen Orten“ unbeliebt zu machen. Auch der zuständige Delegat bestätigte den „carattere in generale alquanto leggero ed irriflessivo“ des Journalisten. Er verbringe seine Zeit fast ausschließlich in der Redaktion der Zeitung, und an den Abenden besuche er immer dasselbe Café und eine Birreria, die ausschließlich von Austriacanti und Österreichern besucht wurden, weil er sich in anderen Lokalitäten nicht mehr blicken lassen konnte („fra le quali soltanto può trovare accoglimento un Perego in questi tempi e in questi luoghi“)³⁸⁶. Obwohl religiös, machte er auch vor der Kirche nicht halt und verscherzte es sich durch seine kirchenfeindlichen Ausfälle mit dem Bischof von Verona. Als eine angestrebte Aussöhnung mit dem Kirchenfürsten scheiterte, verfiel er völlig dem Alkohol und starb am 15. Oktober 1863 unter ungeklärten Um-

³⁸¹ Vortrag des Justizministers v. 28. November 1861, Ah.E. v. 8. Dezember 1861, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 3835.

³⁸² Vortrag des Justizministers v. 22. April 1862, Ah.E. v. 1. Mai 1862, ebd., KZ 1237.

³⁸³ Vortrag des Staatsministers v. 24. Juli 1862, Ah.E. v. 3. August 1862, ebd., KZ 2282.

³⁸⁴ Vortrag des Staatsministers v. 19. August 1862, Ah.E. v. 29. August 1862, ebd., KZ 2584.

³⁸⁵ Polizeidirektor Straub an Polizeiministerium v. 23. August 1861, HHStA, IB (BM) 196, Z 5406.

³⁸⁶ Polizeiministerium an lombardo-venetianische Statthalterei v. 8. Juli 1860 und Stellungnahme des Delegaten (Copia) v. 7. August 1860, HHStA, IB (BM) 161, Z 4022.

ständen, was wieder zu Gerüchten über ein mögliches Attentat führte³⁸⁷. Nicht einmal der Autopsiebericht, in dem der übermäßige Alkoholkonsum als eindeutige Todesursache festgestellt wurde, konnte die Gerüchte zum Verstummen bringen, sodaß der Fall 1865 noch einmal aufgerollt werden mußte. Perego hatte immer große Angst vor einem Attentat gehabt, ein Giftanschlag konnte nicht völlig ausgeschlossen werden. Der Fall wurde nie restlos geklärt³⁸⁸. Auch nach dem Tod Peregos blieb die nunmehrige „Nuova Gazzetta di Verona“ eher regierungstreu und wurde bevorzugt behandelt. Als die Zeitung 1864 eine Proklamation Garibaldi's veröffentlichte und die Verantwortlichen zu einer Arreststrafe von zwei Wochen verurteilt wurden, begnadigte der Kaiser den verantwortlichen Redakteur auf Vorschlag von Justizminister Hein, entgegen den Anträgen des Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofs. Die Begründung war, daß die „Nuova Gazzetta di Verona“ die einzige formal unabhängige italienische Zeitung war, die österreichische Interessen vertrat, weshalb man bestrebt sein müsse, das Blatt zu erhalten³⁸⁹.

³⁸⁷ Bericht Toggenburgs v. 21. Oktober 1863 mit beiliegendem Autopsiebericht, HHStA, IB (BM) 280, Z 9782.

³⁸⁸ Polizeidirektor Straub an Mecséry v. 24. Februar 1865, HHStA, IB (BM) 280, Z 9782. Zwei Gutachter der Universität Padua fanden in seiner Wohnung Rückstände eines Pflanzengiftes. Als das in der Öffentlichkeit bekannt wurde, kam es zu neuerlichen Gerüchten und selbst nach der Abtretung Venetiens beschäftigten sich die Gerichte noch mit diesem mysteriösen Fall. Zur Biographie Peregos siehe Giuseppe SOLITRO, *Due famigerati gazzettieri dell'Austria: Luigi Mazzoldi – Pietro Perego* (Padova 1929).

³⁸⁹ Vortrag Heins v. 14. Juli 1865, HHStA, Kab.Kanzlei, KZ 2047.